

Information "leistbares Mittagessen für Hohenemser Kinder"

Aktenzahl: h232.2-13/2023

Hohenems, am 08.01.2024

Allgemeines

„Leistbares Mittagessen für Hohenemser Kinder“ ist eine einkommensabhängige Ermäßigung des Mittagessens.

Familien mit einem niedrigen Einkommen können bei der Abteilung Schulen, Bildung oder bei der Abteilung Kindergärten, Kinderbetreuung der Stadt Hohenems einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die Höhe der Ermäßigung wird anhand des monatlichen Nettohaushaltseinkommens sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen berechnet. Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind vorzulegen.

Nettoeinkommensgrenzen zur Gewährung „leistbares Mittagessen für Hohenemser Kinder“ (Schuljahr/Kindergartenjahr 2023/24)

1 Erwachsener – 1 Kind	2.355,00 Euro
1 Erwachsener – 2 Kinder	2.898,00 Euro
1 Erwachsener – 3 Kinder	3.441,00 Euro
1 Erwachsener – 4 Kinder	3.983,00 Euro
2 Erwachsene – 1 Kind	3.260,00 Euro
2 Erwachsene – 2 Kinder	3.803,00 Euro
2 Erwachsene – 3 Kinder	4.348,00 Euro
2 Erwachsene – 4 Kinder	4.889,00 Euro

Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens

Für die Berechnung „leistbares Mittagessen für Hohenemser Kinder“ ist die Höhe Ihres Haushaltsnettoeinkommens maßgeblich, d.h. die gesamten zur Verfügung stehenden finanziellen Geldmittel Ihrer Familie. Dazu zählen:

- Monatliche Nettoeinkünfte aus Einkommen, Gehalt, Lohn, Pension, inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld und Familienbonus, einschließlich allfälliger Nebengebühren, sonstige laufende Bezüge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder selbstständiger Arbeit, AMS-Bezüge, Notstandshilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Sozial- und Transferleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Familienzuschuss.
- Wohnbeihilfeempfänger sind nach Vorlage eines gültigen Bescheides für den Bezug des „Leistbaren Mittagessens für Hohenemser Kinder“ berechtigt.
- **Nicht berücksichtigt werden:**
- Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder z.B. Lehrlingsentschädigung, der Großeltern oder anderer Verwandten.

Voraussetzungen

Um die Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, muss zumindest eine der folgenden Voraussetzungen bei beiden Erziehungsberechtigten bzw. bei Alleinerziehenden erfüllt sein:

- berufstätig,
- nachweislich arbeitssuchend,
- in Aus- bzw. in Weiterbildung.

Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Familie muss in Hohenems liegen und das Kind, für welches der Antrag gestellt wird, im gemeinsamen Haushalt des/der Antragsteller/in leben.

Beginn und Dauer der Ermäßigung

Sie können den Antrag um Ermäßigung im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes zur Schülerbetreuung/Kindergarten/Kleinkindbetreuung stellen. **Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung und für die Dauer des Schuljahres/Kindergartenjahres. Es ist jährlich ein neuer Antrag zu stellen.**

Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten und des Einkommens sind **unverzüglich** der Abteilung Schulen, Bildung oder bei der Abteilung Kindergärten, Kinderbetreuung der Stadt Hohenems zu melden.

Auskünfte und Kontakt

Wir bitten Sie, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie einen Antrag „leistbares Mittagessen für Hohenemser Kinder“ stellen wollen. Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Stadt Hohenems
Abt. Schulen, Bildung
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
6845 Hohenems

Tel.: 05576/7101-3020
E-Mail: bildung@hohenems.at

Stadt Hohenems
Abt. Kindergärten und Kinderbetreuung
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
6845 Hohenems

Tel: 05576/7101-1244
E- Mail: kindergartenreferat@hohenems.at

Die Büros der Abteilungen befinden sich im Nebengebäude 2 des Rathauses am Schlossplatz 1 (1. OG).